

Satzung

Hear Enjoy Practice Play Süddeutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Hear Enjoy Practice Play Süddeutschland e.V." und hat seinen Sitz in Dinstelkingen, Gemeinde Dischingen. (nachfolgend kurz "Verein" genannt).
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und insbesondere der Jugendarbeit.
3. Diese Zwecke verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a. Die Förderung der Aus- und Fort- und Weiterbildung von Musikern und Jugendlichen.
 - b. Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit und der sonstigen Jugendpflege.
 - c. Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d. Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - e. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - f. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches und der Völkerverständigung.
 - g. Förderung der Volksbildung.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a. Aktive Mitglieder,
 - b. passive Mitglieder,
 - c. fördernde Mitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder.

2. Aktive Mitglieder sind die Musiker und Mitglieder des Vorstandes nach § 10 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Mitglieder ohne Altersbegrenzung.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung, die interne Ordnung und die von der Mitgliederversammlung und Vorstand beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, etc.).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
 - a. Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
 - b. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen und anderen Mitgliedern Berufungsrecht zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss. Um die Entscheidung des Vorstandes zu revidieren werden zwei Drittel der Stimmen benötigt. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;

- b. Ehrungen, Auszeichnungen und Anerkennungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Wiederholter Verstoß gegen § 7 Nr. 3 kann als Ausschlussgrundlage gemäß § 6 der Satzung dienen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereines sind:
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Vorstandsposten, davon sind drei im Sinne des § 26 BGB nach außen hin vertretungsberechtigt. Das sind:
 - a. der 1. Vorsitzende,
 - b. der 2. Vorsitzende (1. Stellvertreter) und
 - c. der 3. Vorsitzende (2. Stellvertreter).
2. Die restlichen Vorstandsposten werden in der Ordnung festgelegt.
3. Maßgeblich rechtswirksame Entscheidungen nach außen, d.h. Entscheidungen über Beträge von 500€ und mehr, müssen immer von zwei Vorständen gleichzeitig beschlossen werden. Ein Vorstand alleine ist nicht vertretungsberechtigt für eben solche Entscheidungen. Nach innen und für Beträge bis 500€ nach außen ist jeder Vorstand alleinvertretungs- und entscheidungsberechtigt.
4. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern und Externen übertragen.
6. Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dabei ist die Amtsperiode der Kassenprüfer um 1 Jahr phasenverschoben zu den Vorständen. Somit bleiben die ersten gewählten Kassenprüfer mindestens drei Jahre im Amt.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des

- Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet umgehend, innerhalb eines Monats, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
9. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
 10. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
 11. Das Amt eines Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
 12. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent/musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - a. einmal jährlich als Jahreshauptversammlung und
 - b. bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl des Kassenprüfers
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu berufen.
4. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
5. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen fristgerecht mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.
7. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
8. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung eines Vereins (§ 41 BGB) ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
9. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
10. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
11. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 11 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten oder Ähnliches.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem halben Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 12 Kassenprüfung

Die für drei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Prüfung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 14 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Musikverein Dunstelkingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 15 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. März 2015 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde am 24. April 2015 von den Vereinsvorständen im § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 geändert sowie um den § 10 Abs. 5 ergänzt um die Anerkennung des gemeinnützigen Vereins beim Amtsgericht Ulm möglich zu machen. Der Vorstand wurde zur Durchführung dieser Änderungen von der Mitgliederversammlung vom 28. März ermächtigt.

Unterschriften der Vereinsvorstände

1. Vorsitzender: Paul Walther	
2. Vorsitzende: Alina Möller	
3. Vorsitzender: Jonas Gold	